

nen Meinung (daß künftig die volle Einnahme der bei dem hohen Ministerium des Cultus verwalteten Fonds der Universität zur Verrechnung, und der Ertrag dieser Ausgaben bei Berechnung des Erfordernisses mit in Ansatz zu bringen) bei künftiger Aufstellung des Budgets geeignete Berücksichtigung schenken.“ Die Deputation sagt nun, es sei nach den ihr zugekommenen Mittheilungen diesem Antrage entsprochen worden, und erklärt mit Vorbehalt der Prüfung der Unterlagen, die Kammer möge sich dafür aussprechen, daß diesem Antrage genügt worden sei. Ich frage die Kammer: ob sie auch hierin dem Antrage der Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Secretair Hensel: Im Berichte heißt es weiter:

c) Weil endlich bei Berathung über das Postulat von 10,000 Thlr. — für die Uebersetzung des Mittelgebäudes des Paulinums in Leipzig sich ergeben habe, daß das Universitätsvermögen ohne ständische Cognition zu der Stiftung mehr oder weniger fremden Zwecken verwendet worden, dessen Verwaltung aber auf die Zuschüsse für die Universität aus der Staatscasse von Einfluß sei, so ward von der vorigen Ständeversammlung zugleich beantragt,

die hohe Staatsregierung wolle

I. A. eine vollständige und genaue Nachweisung der der Universität zur Verwaltung anvertrauten Stiftungen bearbeiten lassen, welche nachweisen soll:

- a) welches der von den Stiftern vorgeschriebene Zweck einer jeden Stiftung ist;
- b) welche Vorschriften der Stifter über die Verwaltung der Fonds und die Verwendung der Zinsen gegeben hat;
- c) wo bei ganz alten Stiftungen eine Urkunde darüber mangelt, welchen durch Tradition und Herkommen festgestellten Vorschriften hierunter nachzugehen ist;
- d) den ursprünglichen Betrag des Stiftungsfonds;
- e) den dormaligen Bestand und die Anlegung desselben in Hypotheken oder Staatspapieren;
- f) die Art der gegenwärtigen Verwaltung mit Angabe der Personen oder Behörden, welchen selbige, so wie die Collatur der stiftungsmäßigen Beneficien obliegt,

und diese Nachweisung der nächsten Ständeversammlung vorlegen;

B. auch jeder Ständeversammlung die Veränderungen, welche sich in Hinsicht auf diese Stiftungen zugetragen haben, vollständig mittheilen; ferner in Zukunft das Vermögen des Frauencollegiums, der Juristenfacultät, und jeden Zuwachs zu dem Universitätsvermögen, in so fern nicht ausdrückliche Bedingungen der Stiftung entgegenstehen, ein und derselben Verwaltungsart, als das übrige Universitätsvermögen, unterwerfen;

II. daß

der Ständeversammlung über die von dem Universitätsvermögen zu erwartenden Nutzungen bei Vorlegung des Budgets jedesmal ein summarischer Voranschlag mit vorgelegt und über die wirklich erlangten Erträge bei Able-

gung des Rechenschaftsberichts eine Uebersicht gewährt, auch bei Verwaltung des Universitätsvermögens keine Veränderung der Substanz desselben, welche auf die Zuschußbewilligung aus den Staatscassen zurückwirken könnte, ohne vorher eingeholte ständische Erklärung angeordnet oder gestattet werde.

Anlangend nun den mit c. I. A. a. — f. bezeichneten Theil dieser Anträge, so sind der Deputation drei Verzeichnisse, nämlich

Verzeichniß der Fonds der Universität Leipzig, die nicht auf Privatstiftungen beruhen,

Verzeichniß der Stiftungen bei derselben, die auf Privatstiftungen beruhen,

Verzeichniß der bei der Juristenfacultät verwalteten Fonds,

in tabellarischer, die Benennung der Stiftung unter Angabe des Namens und Standes des StifTERS und der Stiftungsurkunde, den Ursprung und Betrag, den Zweck und die Verwendung der Zinsen, die Verwaltung, den jetzigen Betrag der Fonds und der Zinsen, den jetzigen Zustand in Bezug auf Anlegung, Verwendung, Collatur und Verwaltung enthaltender Form vorgelegt worden.

Das Verzeichniß des Bestandes der einzelnen Stiftungen und Fonds befindet sich bereits unter der Ueberschrift: „Hauptübersicht des Vermögensbestandes der Universität Leipzig und der für dieselbe bei dem Cultusministerium verwaltet werdenden Universitätsfonds“ Seite 537 flg. des I. Bandes der Beilagen zur III. Abtheilung der Landtagsacten von 1843.

Die Deputation hat in diesen Vorlagen, so weit dies ohne Einsicht der betreffenden Documente und Schriften möglich ist, gefunden, daß überall bei der Verwendung der stiftungsmäßige Zweck thunlichst beobachtet werde, behält sich aber besondere Prüfung und deshalbige Berichtserstattung vor, und rath demnach der verehrten Kammer,

daß der Antrag unter c. I. A. formell erledigt sei, auszusprechen.

Präsident Braun: Begehrt hierüber Jemand das Wort? Die Deputation rath der Kammer an, auszusprechen, daß der Antrag unter c. I. A. erledigt sei, welcher auf Seite 298 des Berichts (s. vorstehend) enthalten ist. Ich frage die Kammer: ob sie diesem Antrage ihrer Deputation ihre Zustimmung ertheilt? — Einstimmig Ja.

Secretair Hensel: Der Bericht lautet ferner:

Was den Antrag unter

c. I. B.

betrifft, so kann der auf vollständig jeder Ständeversammlung zu machende Mittheilung der sich bei diesen Stiftungen zutragenden Veränderung gerichtete erste Theil desselben nach seiner Beschaffenheit, da der jetzige Stand derselben eben erst vorgelegt worden, erst bei der nächsten und den künftigen Ständeversammlungen in Frage kommen. In Ansehung des zweiten Theils dieses Antrags ist aber anzunehmen, daß demselben Folge gegeben worden, da aus den Vorlagen das Gegentheil nicht erhellt. Die Deputation hat daher für diesen zwiefachen Antrag Beschlusfassung nicht vorzuschlagen.